



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Bernd Gräf und Timo Gräf GbR (nachfolgend jeweils SLS genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunden genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von SLS zum Gegenstand haben.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn SLS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von SLS sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist bindend. Ein Auftrag gilt erst als bestätigt, wenn der Kunde eine von SLS angefertigte Auftragsbestätigung erhalten hat. SLS ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von SLS (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, SLS oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 4 Vergütung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von SLS enthaltende Mietpreis als vereinbart.

2. Ist in den Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§ 5 Transport

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt SLS nicht den Transport der Mietgegenstände.

§ 6 Stornierung durch den Kunden

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrags) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß § 4 nach folgender Staffel als Schadenersatz an SLS zu leisten:

Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% der Gesamtsumme.

Stornierung 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme.

Stornierung 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 80% der Gesamtsumme.

3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei SLS maßgeblich. Die Schadenersatzverpflichtung entfällt soweit, als der Kunde nachweist, dass SLS kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 7 Serviceleistungen

Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen gelten wie folgt:

1. Der Kunde hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt von SLS ausgelegt werden, trägt der Kunde.

2. Die Verpflegung des Personals ist durch den Kunden sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25€ pro Person und Tag berechnet.

3. Bei Tätigkeiten >5 Stunden wird für das Personal ein pauschaler Tagessatz festgelegt, gültig für bis zu max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden jeweils mit 1/10 des Tagessatzes zzgl. eines Überstundenzuschlags veranschlagt.

4. Der Kunde hat während des kompletten Zeitraums die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbaueiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal von SLS übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.

5. Erfolgen Serviceleistungen außerhalb eines Umkreises von 100km vom Standort von SLS, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten für jede Person zu stellen (Einzelzimmer).



§ 8 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. SLS ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei SLS maßgeblich.

2. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in der gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 9 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von SLS vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

2. SLS wird die Mietgegenstände in ihrem Lager werktags (Montag bis Samstag), Öffnungszeiten nach Absprache, in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit SLS unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solche Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder gemäß § 12 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 2 zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur verpflichtet ist. SLS kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 9 Abs. 2 genannten Zeitraums verlangen. SLS kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von SLS erfolglos geblieben ist oder SLS mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 3 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß §543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB, kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel SLS zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde SLS zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrags aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammenhörig vermietet worden sind und die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt sind.

6. Miete der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne Inanspruchnahme des von SLS empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch SLS erfolgt, hat der Mieter SLS zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. SLS haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

8. SLS behält sich vor, die in der Auftragsbestätigung genannten Geräte durch funktionsgleiche, adäquate Geräte zu ersetzen.



§ 10 Schadenersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzung durch SLS, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldungsunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet SLS darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges Handeln oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungshilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SLS, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von SLS.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 11 Verpflichtung des Haftungsausschluss zugunsten von SLS

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 10 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von SLS zu vereinbaren. Soweit SLS infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde SLS von diesen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

§ 12 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von SLS gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungsarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt werden. Werden Gegenstände ohne Personal von SLS angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen- oder Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 13 Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

§ 14 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, SLS unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Dritten SLS zuzuordnen sind.

§ 15 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

2. Zugunsten von SLS liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;

(b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;

(c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.



§ 16 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von SLS während den in § 9 Abs. 2 genannten Zeitraums, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von SLS abgeschlossen. SLS behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde SLS hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprüngliche vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglichen vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorenthalten.
4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlustes von Vermietgegenständen hat der Kunde an SLS die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungspauschale zu ersetzen.
5. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde an SLS den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass SLS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 17 Urheberrecht

Alle Angebote, Konzeptionen, Lieferscheine, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis von SLS gestattet, Verstöße haben strafrechtliche Konsequenzen zur Folge.

§ 18 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SLS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von SLS.
5. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von SLS.